

Lesefassung

Landesverbandlicher Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrecht der VKA

vom 1. August 2018

**in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 1
vom 20. Januar 2023**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Landesverband Hamburg -,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

¹ Die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, die Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR, die Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH und die Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH haben zum 1. August 2018 ihre Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) begründet. ² Ab diesem Zeitpunkt finden für die Beschäftigten der in Satz 1 genannten Krankenhäuser als Mitglieder der AVH die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund geschlossenen Tarifverträge in ihren jeweiligen Fassungen und unter Anrechnung der unter der Geltung der jeweiligen Tarifverträge des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. abgeleisteten Zeiten mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§ 1

Geltung / Anwendung des TV-Ärzte/VKA

¹ Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) ersetzt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, zur Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR, zur Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH oder zur Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH als Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. stehen, ab dem 1. August 2018 den mit Tarifvertrag zur Ablösung von Tarifverträgen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. und zur Anwendung von Tarifrecht der VKA vom 1. August 2018 abgelösten Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH) vom 22. November 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018. ² Der TV-Ärzte/VKA gilt für die in Satz 1 genannten Ärztinnen und Ärzte mit den folgenden Maßgaben:

1. Anrechnung von Zeiten:

Der TV-Ärzte/VKA findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die unter dem Geltungsbereich TV-Ärzte KAH abgeleisteten Zeiten angerechnet werden.

2. Zu § 3 TV-Ärzte/VKA:

a) Absatz 6 wird um den folgenden Satz 4 ergänzt:

„⁴ Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden.“

b) § 3 TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) ¹ Eine Beteiligung der Ärzte an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ² Sie richtet sich nach den Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg. ³ Soweit keine Bestimmungen erlassen sind, soll ein Poolvolumen gemäß den Grundsätzen des Satzes 1 verteilt werden; der Arbeitgeber kann weitere Kriterien bestimmen. ⁴ Die Beteiligung an Poolgeldern ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

c) § 3 TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden Absatz 8 ergänzt:

„(8) ¹ Der Arbeitgeber hat bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit und das Grundrecht der Gewissensfreiheit zu beachten. ² Für Konfliktfälle wird eine Ombudsperson oder eine Schlichtungskommission durch die Betriebsparteien bestimmt, die Empfehlungen zur Konfliktlösung aussprechen kann. ³ Gesetzliche Ansprüche bleiben von den Empfehlungen der Schlichtung unberührt.“

3. Zu Abschnitt II - Arbeitszeit:

a) Abschnitt II - Arbeitszeit findet in der Fassung des Abschnitts II - Arbeitszeit des TV-Ärzte KAH in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018 mit den Änderungen und Ergänzungen gemäß dieser Ziffer 3 Anwendung.
[Redaktioneller Hinweis: gilt ab 1. Dezember 2022]

b) ¹ Abweichend von § 9 Absatz 2 TV-Ärzte KAH beträgt das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 1. Dezember 2022

in der Entgelt- gruppe	EUR
I	28,20
II	33,81
III	43,31
IV	48,01.

² Das Bereitschaftsdienstentgelt verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³ Das Bereitschaftsdienstentgelt wird zum 1. Juli 2023 um die nach dem 31. Dezember 2022 wirksam werdenden Entgeltanpassungen ausgehend von den folgenden Beträgen erhöht:

in der Entgelt- gruppe	EUR
I	30,00
II	36,00
III	43,31
IV	48,01.

⁴ Das Bereitschaftsdienstentgelt verändert sich ausgehend von den nach Satz 3 erhöhten Beträgen bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

[Die Bereitschaftsdienstentgelte betragen aufgrund der Tarifeinigung vom 23. Mai 2023 ab dem 1. Juli 2023

in der Entgeltgruppe	EUR
I	31,44
II	37,73
III	45,39
IV	50,31

und ab dem 1. April 2024

in der Entgeltgruppe	EUR
I	32,70
II	39,24
III	47,21
IV	52,32.]

c) § 7 TV-Ärzte KAH wird wie folgt geändert: [gilt ab 1. Januar 2024]

aa) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 4 Unterabsatz 1.

bb) Absatz 4 wird um folgenden neuen Unterabsatz 2 ergänzt:

[²] ¹ Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres (Referenzzeitraum) nur bis zu 24 Bereitschaftsdienste (entspricht monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier) zu leisten.

² Abweichend davon darf pro drei Kalendermonate, in denen ausschließlich Bereitschaftsdienste und keine Rufbereitschaft angeordnet und geleistet werden, innerhalb des

Referenzzeitraums insgesamt ein weiterer Bereitschaftsdienst angeordnet werden. ³ Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; mehr als sieben Bereitschaftsdienste im Kalendermonat dürfen nicht angeordnet werden. ⁴ Der Referenzzeitraum verkürzt sich um die Kalendermonate,

- in denen sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft angeordnet wurden, in welchem Fall die kalendermonatlichen Höchstgrenzen nach § 7 Abs. 12 und die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9 gelten,
- in denen ausschließlich Rufbereitschaft angeordnet wurde oder
- in denen kein Arbeitsverhältnis besteht oder dieses ruht.

⁵ Bei Verkürzung des Referenzzeitraums nach Satz 4 ist die Höchstgrenze nach Satz 1 durch Multiplikation der Zahl der in dem gekürzten Referenzzeitraum verbleibenden Kalendermonate mit vier neu zu ermitteln; Satz 3 gilt entsprechend.

⁶ Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach den Sätzen 1 bis 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu kürzen. ⁷ Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Unterabsatz 2:

¹ Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

² Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

d) § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert: [gilt ab 1. Januar 2024]

aa) Sätze 4 und 5 TV-Ärzte KAH werden wie folgt neu gefasst:

⁴ Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden; bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Halbsatz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵ Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst

ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

- bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.
- e) Nach § 7 Absatz 11 TV-Ärzte KAH wird folgender neuer Absatz 12 aufgenommen: [gilt ab 1. Januar 2024]

(12) ¹ Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu 12 Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu acht Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften

und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu acht Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als acht bis zu zwölf Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst

und

bei mehr als 12 bis zu 15 Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. ² Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³ Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴ Für die über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordneten Bereitschaftsdienste gilt die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9.

Protokollerklärung zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 15 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
 2. ¹ Die zulässige Anzahl gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 und § 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (60 Punkte) erreicht. ² Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.
 3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.
- f) Unter § 7 TV-Ärzte KAH wird folgender neuer Absatz 13 aufgenommen: [gilt ab 1. August 2023]
- (13) ¹ Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ² Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 % bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³ Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴ Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵ Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 um 17,5 % bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt.

g) § 9 Absatz 2 TV-Ärzte KAH wird wie folgt geändert: [gilt ab 1. Januar 2024]

aa) Nach Satz 4 werden die folgenden neuen Sätze 5 bis 8 eingefügt:

⁵ Ab mehr als 24 Diensten im Kalenderhalbjahr im Sinne von § 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 für den 25. bis 30. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 10 %, ab mehr als 30 Diensten erhöht es sich für den 31. bis 36. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 20 % und ab mehr als 36 Diensten für den 37. und alle folgenden Bereitschaftsdienste in einem Kalenderhalbjahr um 30 %. ⁶ Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach Satz 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁷ Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. ⁸ Im Falle einer Verkürzung des Referenzzeitraums nach § 7 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 4

(1) auf fünf Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 26. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 31. Bereitschaftsdienst um 30 %;

(2) auf vier Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 17. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 25. Bereitschaftsdienst um 30 %;

(3) auf drei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 16. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 19. Bereitschaftsdienst um 30 %;

(4) auf zwei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 9. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 11. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 30 %;

(5) auf einen Kalendermonat erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 5. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 6. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 7. Bereitschaftsdienst um 30 %;

Satz 6 gilt entsprechend. ⁹ Bei Überschreiten einer der Grenzen nach § 7 Abs. 12 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für den ersten die jeweilige

Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um 10 %; dieser Zuschlag erhöht sich für jeden weiteren die jeweilige Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um jeweils weitere 10 %.

- bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 10 und 11 und erhalten die folgende Fassung:

¹⁰Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); ausgenommen hiervon sind die Zeitzuschläge nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Zuschläge nach den Sätzen 5 und 8, die stets zu vergüten sind. ¹¹Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

4. § 16a TV-Ärzte/VKA - neu:

Der TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden § 16a ergänzt:

**„§ 16a
Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit**

Ärzte der Entgeltgruppe I in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe II, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben und die erforderliche Weiterbildungsermächtigung im jeweiligen Fachgebiet der Fachabteilung vorliegt.“

5. Zu § 20 TV-Ärzte/VKA:

Absatz 5 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„³ Um im Hinblick auf die fachliche Qualifikation besonderen projektbezogenen Anforderungen Rechnung zu tragen oder um eine besondere Personalgewinnung/-bindung zu erreichen (besondere Bedarfs- oder Bewerberlage), kann der Arbeitgeber die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bei Wissenschaftlern um bis zu 25 v.H. überschreiten.“

6. Zu § 21 TV-Ärzte/VKA:

§ 21 TV-Ärzte/VKA findet keine Anwendung.

7. § 21a TV-Ärzte/VKA - neu:

Der TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden § 21a ergänzt:

§ 21a
Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

„¹ Die Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ² Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³ Die Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴ Die Sonderzahlung kann bis zu 10 % ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵ Sie ist nicht zu-satzversorgungspflichtig.“

8. Zu § 22 TV-Ärzte/VKA:

§ 22 findet in der Fassung des § 21 TV-Ärzte KAH in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018 Anwendung.

9. Zu § 26 TV-Ärzte/VKA:

§ 26 findet in der folgenden Fassung Anwendung:

„¹ Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der ergänzenden Tarifverträge bzw. bestehender gesetzlicher oder betrieblicher Regelungen.
² Der TV-EUmw-Ärzte/VKA findet keine Anwendung.“

10. Zu § 31 TV-Ärzte/VKA:

§ 31 findet in der Fassung des § 30 TV-Ärzte KAH in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018 Anwendung.

§ 2

Geltung / Anwendung des Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV- Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA)

¹ Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA) ersetzt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, zur Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR, zur Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH oder zur Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH als Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. stehen, ab dem 1. August 2018 den mit Tarifvertrag zur Ablösung von Tarifverträgen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. und zur Anwendung von Tarifrecht der VKA vom 1. August 2018 abgelösten Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte im KAH (TVÜ-Ärzte KAH) vom 22. November 2006. ² Der TVÜ-Ärzte/VKA gilt für die in Satz 1 genannten Beschäftigten mit den folgenden Maßgaben:

1. Maßgaben:

¹ Der TVÜ-Ärzte/VKA ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die unter dem Geltungsbereich des TV-Ärzte KAH / des TVÜ-Ärzte KAH nach den dort vereinbarten Regelungen und zu den dort genannten Stichtagen bzw. im Rahmen der dort genannten Zeiträume abgeleisteten Zeiten, ermittelten Zuordnungen zu den Entgeltgruppen, Zuordnungen zu den Stufen der Entgelttabelle, Besitzständen bzw. Vergleichsentgelten und Beschäftigungszeiten angerechnet bzw. zugrunde gelegt werden. ² An die Stelle der Entgeltgruppen I bis IV treten die Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 4. ³ An die Stelle des 31. Juli 2006 tritt der 31. Dezember 2006 und an die Stelle des 1. August 2006 tritt der 1. Januar 2007.

2. Zu den §§ 2 bis 8 TVÜ-Ärzte/VKA:

Die §§ 2 bis 8 TVÜ-Ärzte/VKA finden keine Anwendung.

3. Zu § 9 TVÜ-Ärzte/VKA:

§ 9 findet in der folgenden Fassung Anwendung:

„¹Für bis zum 31. März 2007 geborene Kinder wird ein kinderbezogener Zuschlag in Höhe von jeweils 90,57 Euro gewährt. ²Auf Neueinstellungen nach dem 31. März 2010 findet Satz 1 keine Anwendung.“

4. Zu § 11 TVÜ-Ärzte/VKA:

§ 11 TVÜ-Ärzte/VKA findet in der folgenden Fassung Anwendung:

„Für vor dem 1. Januar 2007 bei einem Mitgliedsunternehmen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. beschäftigte Ärztinnen und Ärzte, auf die § 71 MTV Angestellte Anwendung fand, gilt § 71 MTV Angestellte fort.“

5. Zu den §§ 13 bis 16 TVÜ-Ärzte/VKA:

Die §§ 13 bis 16 TVÜ-Ärzte/VKA finden keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 1. August 2018

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

Marburger Bund
Landesverband Hamburg